

the first Greek language newspaper appeared in 1790 (before the Greek War of Independence) and in 1821 (during this war); while Namik Kemal began to publish a translation of Montequieu's *Esprit des Lois* in 1863, Rhigas Pheraios had made a translation of this work—unpublished—toward the end of the eighteenth century. Similar time lags exist between the first Turkish and the first Greek grammar or the use of the people's language for poetry—in 1897, as Lewis points out, Mehmed Emin published some poems entitled *Turkçe Sürler* (Poems in Turkish), "abandoning the formal language and quantitative prosody of the Ottoman court poets," while Solomos had used the Dimotiki for his poems over seventy years earlier.

Finally, for the entire world, the emergence of Turkey as a member of the state system that developed in western Europe and today embraces the entire world is of interest because it illustrates that "mellowing process" of universalist, imperialist Islam, when faced by countervailing power—a process which certain Sovietologists, with G. F. Kennan in the vanguard, believe may take place in the attitude of the USSR toward the rest of the world. As Lewis notes, the world, according to Islam, was divided into the Dar al-Islam, the House of Islam, and the Dar al-Harb, the House of War, or land under the rule of the infidels. "Between the two there was a perpetual state of war, interrupted only but truces, and preordained to end with the incorporation of the whole world into the House of Islam." But Islam recognized also a third, intermediate group, the Zimmi, the protected non-Muslim subject of the Muslim state. The story of Islam and the emergence of Turkey in the modern world indicated that even such a tripartite division of the world could not be realized. Will the West's impact on Turkey ever have a similar effect on the YSSR? No one can answer this question, but the history of Turkey provides not only a historical analogy but, perhaps, a recipe for dealing with the USSR.

\* \* \*

Minor remarks on Mr. Lewis's book: p. 307, the "Truman Doctrine" was in March 1947, not in May; p. 311, the editors could have noted the redundancy in the words "odd paradox." A paradox is always odd.

Hunter College, New York

STEPHEN G. XYDIS

Μιχαήλ Φωτεινοπούλου *Νομικὸν Πρόχειρον (Βουκουρεστίου, 1765)*, τὸ πρῶτον ἐκδιδόμενον ἐκ χειρογράφου κώδικος τοῦ Κρατικοῦ Ἀρχείου τοῦ Ἰασιίου ὑπὸ Παν. Ἰ. Ζέπου (Ἀρχεῖον Ἰδιωτικοῦ Δικαίου 17, 1954 - 1959). [*Nomikon Procheiron des Michael Photeinopoulos (Bukarest, 1765)*, erstmals herausgegeben nach einem handschriftlichen Kodex des Staatsarchivs in Jași von Pan. J. Zepos (Archiv des Privatrechts 17, 1954 - 1959)]. Athen 1959. XII, 309 S. 8 Faksimiles.

Das Nomikon Procheiron des Michael Photeinopoulos aus Chios, mit Chrysobull des Wojwoden der Walachei Johann Stephan Michael Rakovitza im Jahre 1765 bestätigt und den Richtern des Landes empfohlen, eröffnet zwar die Reihe der griechischen Rechtsbücher in den Donauständentümern, ist aber seinem Inhalt nach eine letzte, breite Sammlung byzantinischen Rechts, die — wie der Herausgeber an anderer Stelle meint'—nur mit jener des Konstantin Armenopoulos vom Jahre 1345, der für die neuere griechische Rechtsgeschichte so bedeutsamen Hexabiblos<sup>2</sup>, zu vergleichen sei.

Es umfasst in 2026 Paragraphen nebst 65 Scholien und 49 Erläuterungen kanonischer Vorschriften im 1. Buch — nach einer dem Syntagma des Mönchs Matthäus Vlastaris von 1335 entnommenen Vorrede über die Entstehungsgeschichte des byzantinischen Rechts und einem Titel über den orthodoxen Glauben — Gerichtsverfassungs- und Verfahrensnormen, Familien- und Erbrecht sowie einiges Schuldrecht. Im 2. Buch ist neben einer Fülle verschiedenster zivilrechtlicher Materien vor allem das Strafrecht untergebracht. Das 3. Buch bringt «kirchliche Fälle, von denen sich die meisten auf «τὰ πολιτικά» beziehen», d.h. kanonisches Recht, insbes. auch zahlreicher canones der ökumenischen und Provinzialkonzilien, über die Ämter und Weihen der Kirche, kirchliches Eigentum, Vergehen geistlicher Personen, kirchliche Zinsverbote, Ehrerecht, Testamente geistlicher Personen u.a.m.

Der Herausgeber, schon durch frühere Editionen auf dem Gebiet des byzantinischen Rechtz verdient<sup>3</sup>, hat bereits im Jahre 1937 eine Ausgabe des Nomikon Procheiron angekündigt<sup>4</sup>, und zwar auf der Basis von Handschriften der Rumänischen Akademie sowie des Staatsarchivs und der Universität von Jasi und mit einer rumänischen

1. Zepos, Τὸ Νομικὸν Πρόχειρον τοῦ Μιχαὴλ Φωτεινοπούλου (1765): Ἐφημερίς Ἑλληνῶν Νομικῶν 26 (1959) 1-3 (1).

2. Siehe dazu neustens Sontis, Das griechische Zivilgesetzbuch im Rahmen der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: Zeitschrift der Savigny-Stiftung 78 (1961) Romanistische Abteilung, 355 - 385, insbes. 366 ff, sowie vor allem K. Triantaphyllopoulos, Ἡ Ἑξάβιβλος τοῦ Ἀρμενοπούλου καὶ ἡ νομικὴ σκέψις ἐν Θεσσαλονίκῃ κατὰ τὸν δέκατον τέταρτον αἰῶνα [Die Hexabiblos des Armenopoulos und das Rechtsdenken in Thessaloniki im 14. Jahrhundert] (Ἰδρυμα Μελετῶν Χερσονήσου τοῦ Αἴμου Nr. 34) Thessaloniki 1960 — vgl. auch die Besprechung von Sinogowitz: Zeitschrift der Savigny-Stiftung 78 (1961) Romanistische Abteilung, 509 - 512.

3. Vgl. J. und P. Zepos, *Jus Graecoromanum* I - VIII, Athen 1931; ferner P. Zepos, *Συνταγμάτων Νομικῶν Ἀλεξάνδρου Ὑψηλάντη Βοεβόδα Ἡγεμόνος πάσης Οὐγγροβλαχίας* 1780 (Abhandlungen der Athener Akademie Band 4 Nr. 2) Athen 1936, dazu die Besprechung in Rabels Zeitschrift 10 (1936) 1015 f.

4. Siehe Zepos, Ὁ περὶ προικῶν πραγμάτων τίτλος τοῦ Νομικοῦ προχείρου τοῦ Μιχαὴλ Φωτεινοπούλου (1765) [Der Titel über die Dotalgegenstände im Nomikon Procheiron des Michael Photeinopoulos (1765)]: Ἀρχεῖον Ἰδιωτικοῦ Δικαίου 9 (1942) 54 - 69 (54).

Übersetzung durch den grossen rumänischen Rechtshistoriker Stefan Berechet. Im Jahre 1942 teilte Zepos dann mit, dass er anhand des ihm durch Berechets Vermittlung zur Verfügung gestellten Manuskripts des Staatsarchivs in Jasi zwar einen Text einschliesslich der Anmerkungen betr. die Quellen der einzelnen Normen fertiggestellt habe, wegen der Kriegsverhältnisse jedoch die für eine kritische Ausgabe unerlässliche Prüfung der anderen, in Rumänien befindlichen Handschriften nicht vornehmen könne, und veröffentlichte mit einer kurzen Einleitung den Titel über die Dotalsachen<sup>5</sup>, dem er im Jahre 1953 einen weiteren Titel folgen liess<sup>6</sup>. Da die Einsicht in diese anderen Handschriften inzwischen noch nicht wieder möglich geworden ist, veröffentlichte er 1959 als Band 17 des Ἄρχεῖον Ἰδιωτικοῦ Δικαίου das Gesamtwerk auf der Basis der erwähnten einen Handschrift (mit bibliographischen und gelegentlichen sachlichen Hinweisen auf andere Manuskripte). Die Ausgabe enthält Bibliographie, Einleitung, Text (mit Fussnoten insbes. zu den im Manuskript am Rande jedes Paragraphen angegebenen Fundstellen — vor allem aus den Basiliken — in welchen er diese Angaben präzisiert bzw. gelegentlich ihre Unrichtigkeit feststellt), Inhaltsverzeichnis, Indices der Quellen sowie fremdsprachiger Worte, Sachregister, französisches Resümee und schliesslich acht Faksimile Seiten.

Auf Grund dieser Ausgabe lässt sich das Rechtsbuch des Photeinopoulos vor allem als ein *Ergebnis* der griechischen Geistesgeschichte, der griechisch-byzantinischen Rechtskultur in ihrer Spätform werten, nicht aber seine *Wirkung* als Gesetzeswerk für seine Zeit und seinen Raum abschätzen. Zwar ist von den beiden nachfolgenden Kodifikationen der Walachei, dem Syntagmation des Fürsten Ypsilanti und der Nomothesia Karatza, vor allem das erste weitgehend unmittelbar dem Nomikon Procheiron entnommen<sup>7</sup> und umfassen beide nicht dessen ganzen Stoff, so dass die Annahme nahe liegt, es sei auch neben diesen Kodifikationen noch angewandt worden, doch haben wir bisher für seine Verbreitung und Wirksamkeit kein anderes Zeugnis als die Tatsache, dass recht zahlreiche, auch erheblich spätere Handschriften erhalten sind (S. 12 mit N. 2 der Ausgabe). Man kann also nur wünschen, dass die Rumänische Akademie ihren bisherigen Editionen<sup>8</sup> auch eine auf sämtlichen Handschriften beruhende,

5. Zepos, vorige Note.

6. Zepos, Ὁ «Περὶ χηρέσεως καὶ ἐνοικίου» τίτλος τοῦ Νομικοῦ Προχείρου τοῦ Μιχαὴλ Φωτεινοπούλου (1765) [Der Titel «Über die chresis und die Miete» im Nomikon Procheiron des Michael Photeinopoulos (1765)]: Ἄρχεῖον Ἰδιωτικοῦ Δικαίου 16 (1953) 209 - 212.

7. Zepos, Syntagmation Nomikon (oben N. 3) 35.

8. Die Akademie hat bisher in ihrer Reihe der «Quellen des alten rumänischen geschriebenen Rechts» laut Verlagsanzeige seit 1955 sechs Bände herausgebracht: Legiuirea Caragea, Pravilniceasca Condică (1780), Codul Calimach, Sobornicescul Hrisov (1785, 1835, 1839), Manualul juridic al lui Andronache Donici und Carte românească de învățătură (1646).

durch andere Zeugnisse ergänzte Ausgabe des Nomikon Procheiron folgen lässt, die uns in dieser Hinsicht weitere Auskünfte gibt.

Eine solche Ausgabe könnte auch zum Inhalt und den Quellen des Werkes wichtige Auskünfte geben: Erweisen sich, wie Zepos mehrfach feststellt (17, 21 f.), die in diesem enthaltenen, schon im Chrysobull erwähnten örtlichen Gewohnheiten, «obiceurile pamintului», in der vorliegenden Fassung des Werkes bei näherer Prüfung praktisch als eingebürgertes byzantinisches Gewohnheitsrecht, so enthält doch der Katalog der griechischen Handschriften der Rumänischen Akademie unter Nr. 1195 eine Handschrift aus dem Jahre 1777, die das Nomikon Procheiron mit einer wesentlichen materiellen Änderung wiedergibt, nämlich in acht Büchern, von denen das vierte den Titel trägt: «Örtliche Gewohnheiten des Fürstentums der Ungrowalachei und einige kaiserliche Gesetze; welche Gewohnheiten wegen ihres hohen Alters als Gesetze ausgeführt werden»<sup>9</sup>. Die Publikation dieser Fassung wäre von grösstem Interesse für das Bild des damals in der Walachei geltenden, im Nomikon Procheiron zusammengefassten Rechts.

Quellen des Photeinopoulos waren im übrigen die Basiliken, und zwar — wie Zepos ermittelt hat (17 ff.) — in der Ausgabe des Fabrotus (Band I-VII Paris 1647), das schon erwähnte Syntagma des M. Vlastaris von 1335, die Hexabiblos des Armenopoulos von 1345, die Novellen der byzantinischen Kaiser und kanonische Vorschriften nebst ihren Interpretationen (19 ff.).

Der Autor, von dem wir nicht viel mehr wissen, als dass er zu jenen Griechen gehört, die sich durch ihre hohe Bildung eine führende Position errungen haben (vgl. die ehrenvollen Angaben im Chrysobull, 35 f.), muss, so vermutet Z., bei diesem Umfange des Materials Helfer gehabt haben. Dennoch bleibt seine persönliche Leistung bedeutend. Sie besteht ausser in der Zusammenfassung des riesigen Stoffes und in redaktionellen Verbesserungen gegenüber seinen Quellen auch in solchen Regelungen, die auf Grund von späterem weltlichem oder geistlichem Recht oder der lebendigen Rechtspraxis von den Basiliken abweichen, so vor allem bei Verlobung, Ehe, Scheidung, Zinsen und anderen Fragen (24 f.). Hier ist besonders erwähnenswert die der griechischen Tradition entsprechende Behandlung der *dos* als Eigentum der *Frau* (26, 79 ff.) — nicht des Mannes, der danach lediglich die *χοῆσις* hat<sup>10</sup>. Auch ist das ganze Werk in einem Geiste der *ἐπιείκεια* und

9. «Συνήθειαι τοπικαὶ τοῦ περιχωρίου τῆς Οὐγγροβλαχίας καὶ τινες νόμοι βασιλικοὶ αἵτινες συνήθειαι διενεργοῦνται ὡς νόμοι διὰ τὴν παλαιότητα» (S. 29, dazu N. 4, sowie S. 22 N. 1 und 4).

10. Siehe dazu auch Zepos (oben N. 4) 55 ff. und Sontis, 'Η περί τοῦ Νομικοῦ Συνταγματίου τοῦ Ὑψηλάντη πραγματεία τοῦ ὑφηγητοῦ Παναγιώτου Ἰ. Ζέπου: Ἀρχεῖον Ἰδιωτικοῦ Δικαίου 5 (1938) 70-142, der S. 117 ff. die Frage für das auf das Nomikon Procheiron folgende Syntagmation Nomikon prüft und dabei auf die ganz klare, ausdrückliche Vorschrift des auf diesen folgenden

Philanthropie abgefasst, der — wie der Herausgeber vermutet<sup>24</sup>, insbes. N. 6) — ebenso auf byzantinische Wurzeln, vor allem auch die *jurisdiction gracieuse* (οἰκονομία) der orthodoxen Kirche zurückzuführen sei, wie er mit den philosophischen und naturrechtlichen Anschauungen seiner Epoche im Einklang steht.

Neben die schöpferische sachliche Leistung tritt jedoch auch die hervorragende sprachliche Leistung. Schon der Titel des Nomikon Procheiron sagt ausdrücklich (37), dass es von Photeinopoulos «in einen einfachen griechischen Dialekt übersetzt» worden sei («μεταφρασθὲν εἰς ἀπλὴν ἑλληνικὴν διάλεκτον»), d.h. aus der von den Quellen benutzten byzantinischen Sprache in die tatsächlich gesprochene und geschriebene neugriechische Sprache seines Jahrhunderts (12 N. 3, 24), deren er sich in so einfacher wie anschaulicher Weise zu bedienen weiss. Auf die Bedeutung, die Rechtsbücher wie dieses als Zeugnisse der Sprachentwicklung eines Volkes haben und die häufig genug über jener der literarischen Werke vergessen wird, ist mit Recht anlässlich einer Besprechung dieser Ausgabe von philologischer Seite hingewiesen worden<sup>11</sup>.

Wo auch ein unbefangener Leser dieses Gesetzbuch aufschlägt, ob es z.B. von den Richtern spricht (Buch I Titel 8) oder von der Ehe (I 22), von der Erbfolge (I 41) oder dem Auftrag (I 55), über gemeinschaftliche Gegenstände (II 2), Eltern und Kinder (II 18), nachbarrechtliche Fragen (II 23, 24) oder Wasserschäden (II 40), über den Gläubiger, der den todkranken Schuldner oder dessen Familie bedrängt (II 22), oder den Postkutscher, der die Pferde nur mit der Peitsche antreiben, nicht mit Knüppeln schlagen darf (II 30), oder über die einzelnen Straftaten<sup>12</sup>: immer gewinnt er aus der höchst lebendigen Sprache den Eindruck, auch ihr Inhalt, auch die Rechtsätze, die sie wiedergibt, seien zur Zeit dieser Aufzeichnung in gleichem Masse lebendig gewesen<sup>13</sup>. Dazu trägt vermutlich die Verwendung mehr oder weniger stark hellenisierter Fremdworte durchaus bei: gerade mit ihren Elementen aus lateinischer Rechts- und türkischer Verwaltungssprache, aus rumänischen wie türkischen Begriffen des

---

Kodex Karatza verweist: «Προῖκα λέγεται ἡ περιουσία τῆς γυναικός, τὴν ὁποῖαν εἰς τὴν ὑπανδρίαν τῆς προσφέρει τὸν ἄνδρα τῆς μὲ συμφωνίας, αὐτὴ μὲν νὰ εἶναι κυρία τῆς πάντοτε, αὐτὸς δὲ νὰ τὴν καρπώνεται πάντοτε». (Teil III, Kap. 16, § 9, S. 77 der Ausgabe der Rumänischen Akademie, vgl. oben N. 8.)

11. *Georgoulis*, Platon 11 (Athen 1949) 250 - 255 (254 f.).

12. Nur das dritte Buch mit dem kanonischen Recht, in dem der Verfasser sich offenbar nicht die gleiche Freiheit gestattet hat, zeigt einen etwas anderen Stil.

13. Jedenfalls scheint es eine weite Entfernung zu den theoretisch systematisch angelegten Gesetzbüchern des folgenden Jahrhunderts, selbst schon zu den Formulierungen des wegen seiner Kasuistik bekannten Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794.

täglichen Lebens<sup>14</sup> scheint diese Sprache ein getreues Spiegelbild des damaligen Alltags der Walachei zu sein, obgleich das Griechische nicht die Sprache des Volkes der Walachei war.

Insgesamt erweist sich diese verdienstvolle Erstveröffentlichung als ein höchst eindrucksvoller Beweis der Ausstrahlungskraft der byzantinisch-griechischen Rechtskultur auch in der Epoche der Türkenherrschaft. Sie sollte Anlass geben zur weiteren Erforschung dieser Phase der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, in welcher sich in den Donaufürstentümern unter den Phanariotenfürsten örtliches Gewohnheitsrecht, byzantinische und kirchliche Rechtsüberlieferung und schliesslich westliche Philosophie und Jurisprudenz begegnet sind.

Institut für Balkan Studien

GISELA VON DER TRENCK

*Kleine Slavische Biographie*, Wiesbaden: Otto Harrassowitz 1958, VIII, 832 S.

Das Fehlen eines biographischen Lexikons der hervorragendsten Persönlichkeiten der slawischen Welt stellte einen Mangel dar, den alle, die sich mit slawischen Studien befassen, seit langem empfanden. Diese Lücke ist nun durch die Herausgabe der Kleinen Slavischen Biographie geschlossen, die das Ergebnis der Initiative des Verlages und der Arbeit der Mitarbeiter des Slavischen Seminars der Universität München ist. In diesem Lexikon findet der Benutzer Kurzbiographien der hervorragendsten Persönlichkeiten der slawischen Welt, die sich in der Wissenschaft, der Literatur, der Kunst, im politischen oder kirchlichen Leben oder sonst ausgezeichnet haben. Sehr beachtenswert ist, dass diese Biographien einen sehr grossen Zeitraum umfassen, von den ältesten Zeiten der Geschichte der slawischen Länder bis zum Erscheinungsjahr des Werkes. Lebende Personen sind nicht aufgenommen. Auf die Biographie der betreffenden Persönlichkeit folgen jeweils bibliographische Angaben, welche die Ausgaben der Werke der behandelten Person sowie die wesentlichsten Werke anderer Autoren über sie enthalten. Dies gilt nicht in allen Fällen, aber für die meisten. Am Ende des Lexikons findet sich eine ausführliche, höchst nützliche Gesamtbibliographie (S. 809-832).

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein erster Versuch der Herausgabe eines biographischen Lexikons gewisse Unzulänglichkeiten aufweist, und das wird auch an dem vorliegenden Werk deutlich. Die Koordination bei der Auswahl der Personen, deren Biographie aufgenommen wurde, ist nicht völlig ausgewogen. Das ist offensichtlich

14. So z. B. κουμέρι(ον), λεγάτον, όφφίκιον, πάκτον, φάκτος, φόρος aus commercium, legatum, officium, pactum, factum, forum; türkische Ämterbezeichnungen wie διβάνι, καδιλίκι, ναζιρης; rumänische Wörter des täglichen Lebens wie μοσία, πλοῦγο, τζοπάνος für moşie=Landgut, Acker, plug=(bzw. aus) Pflug, cioban=Hirt oder die wichtige rumänische Vokabel țara (als τζάρρα), das Land, Vaterland. Vgl. im übrigen den interessanten Index 295 ff.